



**Eingabe gem. § 24 GO NRW**  
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)  
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202893

**"Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)"**  
(TOP 1.40 der Sitzung des Rats am 17.12.2020)

**Ausgangslage:**

**1. Rats-TV:**

Mit der Beschlussvorlage 20202893 wird die Erweiterung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen um den § 23 "Medienübertragung der Sitzungen des Rates" vorgeschlagen.

Das *Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung* begrüßt ausdrücklich diese Erweiterung. Legt sie doch einen Grundstein für mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger bzgl. der Diskussionen, die zu den Ratsentscheiden führen.

**2. Fragehalbestunde für Einwohner\*innen:**

Mit der Beschlussvorlage 20202893 wird eine Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in § 2 a „Fragehalbestunde für Einwohner/Einwohnerinnen in Sitzungen des Rates“ vorgeschlagen.

Die bisherige Regelung in § 2 a Geschäftsordnung

„Je Fragesteller / Fragestellerin kann nach Beantwortung seiner / ihrer Frage hierzu eine Zusatzfrage stellen.“

soll ergänzt werden durch

„Mehrere Fragen gelten als Fragenkatalog der beantwortet wird, hierzu kann insgesamt nur eine Nachfrage gestellt werden“.

**Anregung:**

Das *Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung* regt an,

1. nach einer Erprobungsphase bei der Übertragung der Sitzungen des Rates von neun Monaten auch die Übertragung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zu realisieren,
2. die bisherige Fassung des § 2 a „Geschäftsordnung des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen“ soll unverändert bleiben. Der vorgeschlagenen Ergänzung *„Mehrere Fragen gelten als Fragenkatalog der beantwortet wird, hierzu kann insgesamt nur eine Nachfrage gestellt werden.“* wird nicht zugestimmt.

Über die beiden Anregungen soll getrennt abgestimmt werden.

**Begründung:**

**zu 1. Rats-TV:**

Den wenigsten berufstätigen Bochumerinnen und Bochumern wird es bei Interesse oder Betroffenheit möglich sein, an den i.d.R. zu üblichen Geschäftszeiten beginnenden Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen teilzunehmen. Um den Bürgerinnen und Bürgern dennoch einen vollständigen Eindruck der Beratungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt Bochum zu ermöglichen, ist eine Erweiterung auf die Übertragung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse sowie der Bezirksvertretungen unabdingbar. Werden doch für die Bochumer Bürgerschaft wichtige Entscheidungen eben auch in diesen Gremien getroffen oder vorbereitet.



**Eingabe gem. § 24 GO NRW  
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)  
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202893**

**"Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)"  
(TOP 1.40 der Sitzung des Rats am 17.12.2020)**

Eine Übertragung und Zurverfügungstellung nur der Ratssitzungen bildet also nicht den gesamten Entscheidungsprozess ab und kann sogar zu einer Verfälschung der öffentlichen Wahrnehmung des Beratungs- und Entscheidungsprozesses führen.

Bereits vor den Kommunalwahlen haben sich die auch derzeit im Rat der Stadt Bochum vertretenen Parteien SPD, BÜNDNIS 90 - DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP sowie DIE STADTGESTALTER auf Wahlprüfsteinfragen des *Netzwerks für bürgernahe Stadtentwicklung* eindeutig auch für eine Übertragung der öffentlichen Sitzung der Ausschüsse und Bezirksvertretungen ausgesprochen.

Warum dann nur halbe Sachen machen - die Übertragung auch der übrigen benannten Gremien sollte zumindest auf den Weg gebracht werden.

**zu 2. Fragehalbestunde für Einwohner\*innen:**

Die bisher bereits vorgesehenen Beschränkung auf eine Zusatzfrage nach Beantwortung einer Frage soll offenbar konkretisiert werden durch die Regelung:

„Mehrere Fragen gelten als Fragenkatalog der beantwortet wird, hierzu kann insgesamt nur eine Nachfrage gestellt werden.“

Dieser Vorschlag trägt nicht zur Präzisierung bei - im Gegenteil, diese Regelung lässt mehrere Auslegungen zu. Sie ist zu unbestimmt. Die Ergänzung schränkt zudem das Fragerecht ohne sachlichen Grund ein.

Soll die Beschränkung auf eine Nachfrage für mehrere Fragen eines Fragenden oder für die Fragen mehrerer Fragender gelten?

Können mehrere Fragen ohne Einordnung in verschiedene Sachbereiche zu einem Fragenkatalog zusammengefasst werden?

Werden mehrere Fragen mehrerer Fragender zu einem Katalog zusammengefasst und wird dann zu diesem Fragenkatalog nur eine Frage zugelassen, wird das Recht des einzelnen Fragenden ohne sachlichen Grund eingeschränkt.

Mehrere Fragende, die die Fragen unabhängig voneinander selbständig gestellt haben (nicht gemeinsam für eine Organisation verantwortlich gezeichnet haben), müssten sich auf eine Frage durch einen Fragenden einigen. Das kann von untereinander „wildfremden“ Menschen nicht verlangt werden.

Aber auch mehrere Fragen eines Fragenden dürfen nicht ohne Sachzusammenhang zu einem Katalog zusammengefasst werden, zu dem dann nur noch eine Nachfrage zugelassen wird. Soll der Fragende bei Fragen aus verschiedenen Sachbereichen – z. B. Mobilität, Kultur, Soziales, Gesundheit, Umweltschutz, Stadtplanung – letztendlich gezwungen sein zu entscheiden, zu welchem Sachbereich er die eine ihm gewährte Nachfrage stellen soll?

Bei der Fragestunde geht es um ein grundlegendes Element der durch die Gemeindeordnungen vorgegebene Bürgerbeteiligung.



**Eingabe gem. § 24 GO NRW  
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)  
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202893**

**"Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)"**

**(TOP 1.40 der Sitzung des Rats am 17.12.2020)**

Das *Netzwerk* war bis November davon ausgegangen, dass Bochum auf dem Weg zu mehr Bürgerbeteiligung war. Angesichts der nun vorgeschlagenen - das Fragerecht beschneidenden – Ergänzung zu § 2 a Geschäftsordnung, der bereits angedachten Änderungen zum Eingaberecht nach § 24 Gemeindeordnung NRW in der Geschäftsordnung können Zweifel aufkommen.

Damit diese Zweifel nicht einmal drei Monate nach den Kommunalwahlen zu weiterem Vertrauensverlust in der Bochumer Bürgerschaft führen, sollte der für § 2 a Geschäftsordnung vorgeschlagenen Änderung nicht zugestimmt werden.

Bochum, 13.12.2020

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt  
Andrea Wirtz  
Nadja Zein-Draeger